

Stadt Euskirchen

Untere Denkmalbehörde

Untere Denkmalbehörde

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Euskirchen berät Denkmaleigentümer und interessierte Bürger bei allen Fragen im Zusammenhang mit Denkmalschutz, Denkmalpflege und Denkmalrecht für die Stadt Euskirchen und die Ortsteile. Sie ist z.B. zuständig für:

- S Vollzug des Denkmalschutzgesetzes
- S Eintragung der Denkmäler in die Denkmalliste
- S denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren gemäß Denkmalschutzgesetz
- S ordnungsbehördliche Maßnahmen
- S Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen gemäß Einkommensteuergesetz
- S Erteilung von Zuschüssen

Die Gesetzgrundlage ist das **Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen** (Denkmalschutzgesetz - **DSchG NW** -).

siehe: www.aknw.de/service/LandNRW/denkmalschutz.html

Denkmalschutz und Denkmalpflege

siehe § 1 DSchG NW

Die Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.

Ein Denkmal wird mit gesetzlichen Mitteln durch das DSchG NW vor Zerstörung geschützt.

Denkmalpflege ist die praktische Arbeit an einem Denkmal, die z.B. seiner Erhaltung, Restaurierung, Wiederherstellung, Sicherung und Erforschung dient.

Diese Arbeiten erfolgen in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Eigentümern, Architekten, auszuführenden Baufirmen, dem Landschaftsverband Rheinland und der Unteren Denkmalbehörde.

Denkmäler

siehe § 2 DSchG NW

Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Es wird unterschieden zwischen Baudenkmalern, beweglichen Denkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern.

In Denkmalbereichen werden z.B. Mehrheiten von baulichen Anlagen, Stadtgebiete oder Siedlungen unter Schutz gestellt.

Bodendenkmäler

siehe § 2 DSchG

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden.

Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Entdeckung von Bodendenkmälern

siehe § 15 DSchG

Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dieses der Unteren Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen.

Hierbei sind alle Funde von Bodendenkmälern -bewegliche und unbewegliche wie z.B. Siedlungsreste, Grabanlagen, Fossilien- gemeint.

Wer nach Bodendenkmälern graben will muß hierzu die Erlaubnis der Oberen Denkmalbehörde einholen. Für die Stadt Euskirchen ist der Kreis Euskirchen als Obere Denkmalbehörde zuständig.

Denkmalliste

siehe § 3 DSchG NW

Ein Gebäude wird zum Baudenkmal, wenn es in die sogenannte Denkmalliste eingetragen wird. Es erhält eine Denkmal Nr. und die charakteristischen Merkmale werden beschrieben. Diese Liste wird von der Unteren Denkmalbehörde geführt.

Die Absicht ein Gebäude oder ein Bodendenkmal in die Liste einzutragen, wird dem Eigentümer durch eine sogenannte Anhörung schriftlich mitgeteilt. Ein Eigentümer kann hiergegen Widerspruch einlegen, wenn er damit nicht einverstanden ist.

Erlaubnisverfahren/erlaubnispflichtige Maßnahmen

siehe §9 und §21 DSchG NW

Alle Maßnahmen (wie z.B. geplante Anbauten, farbliche Veränderungen der Fassade, Konstruktive Erneuerungen im Dachbereich oder Fenster sowie Umbauten) an oder in der Nähe von eingetragenen Baudenkmalern sind erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis wird durch die Untere Denkmalbehörde in Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, erteilt.

Hierdurch soll u.a. sichergestellt werden, dass die Eigenart eines Gebäudes erhalten wird,

